



G E M E I N D E
W O L L E R A U

Vollzugsbestimmungen zum Abwasserreglement

41.110

vom 3. April 2019

verabschiedet vom Gemeinderat erstmals mittels GRB 2019.323

Vollzugsbestimmungen zum Abwasserreglement vom 3. April 2019

Anschlussgebühren / Art. 26 Abs. 3

Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20% ermässigt werden.

Hierzu werden im Grundsatz folgende Reduktionen gewährt:

a) Nutzung des Dachwassers als Brauchwasser für die Toilettenspülung, Waschen, usw. (VGE 357/93)	-20%
b) Vollständiges Trennsystem und Ableitung des gesamten Meteorwassers auf eigene Kosten in einen leistungsfähigen Vorfluter (VGE 357/93)	-20%
c) Versickerung des Meteorwassers (Nachweis mittels Bericht muss vorliegen)	-20%

Aus a) ergibt sich folgende Erhöhung der Verbrauchsgebühr:

d) Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlung oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird	15%
--	-----

Der Hinweis ist in der Baubewilligung anzubringen.

Anschlussgebühren / Art. 26 Abs. 5

Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes bewilligt.

Hierzu wird im Grundsatz folgende Reduktion der anrechenbaren Höhe gewährt:

e) Bei übermässig hohen Lagerhallen und Werkstätten mit geringem Wasseranfall	ab 5.0 m
---	----------

Benützungsgebühren (Grundgebühren) / Art. 28

Als Anschluss wird die Wasseruhr, unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten oder anderer Anschlüsse, bezeichnet. Wo eine Wasseruhr fehlt, wird die Gebühr in analogem Sinne wie wenn eine Wasseruhr installiert würde, abgerechnet. Als Wohneinheit werden die angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten pro Liegenschaft bezeichnet.

Definition von Gewerbe- bzw. Büroeinheit in Bezug auf die Grundgebühr:

f) Pro Büro / Gewerbe mit eigener Sanitäranlage, sonst pro Etage	Fr. 50.00
--	-----------

Unverschmutztes Abwasser / Art. 12 Abs. 2

Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellenwasser, etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Verbrauchsgebühren für die Ableitung via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser):

g) Pro m ²	Fr. 0.20
-----------------------	----------

Der Hinweis ist in der Baubewilligung anzubringen.

Die Vollzugsbestimmungen sind mit GRB Nr. 2019.323 vom 28. Oktober 2019 in Kraft gesetzt worden.